

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · [64287] D a r m s t a d t

Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Zeil 42
[60313] Frankfurt am Main

28. 12. 2018

nur per Fax 069 / 1367 - 2976

Beschwerde

Betr.: Verfahren 3133/1-I/2-121/18 i.V.m. 316 C 202/17

Bezug: 313 E 4 - 67/18 u.a.

hier: **weitere Beschwerde**

Der Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Kostenforderungen gehen auf die Folgenbeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG zurück. Die betreffenden Verfahren ergeben sich aus der Akte selbst sowie aus den Verfahren des Landgericht Darmstadt i.F.d. Amtsgericht Darmstadt (beide fälschlich zivil). In diesen Verfahren befinden sich überdies unbearbeitete Anträge auf deklaratorische Aufhebung der vorangegangenen nichtigen Gerichtsentscheidungen sowie der dortigen nichtigen Verwaltungsakte.

Seit Beginn an verweist der Beschwerdeführer auf die sachliche Unzuständigkeit sowie auf die dessen Rechtsweg betreffend kostenfreie Bearbeitung. Folglich sind auch die der durch sachlich unzuständige Richter aufgetretenen Beschlüsse weder form- noch Recht gerecht. Es liegt auch nicht im Ermessen des Beschwerdeführers das Oberlandesgericht Frankfurt am Main die begründeten Anträge i.F.d. bis heute nicht vorhandenen Rechtsmittelgericht gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG Abhilfe zu tragen hinzuweisen,

Seite 1 von 2

wie zuvor das Landgericht Darmstadt i.F.d. Amtsgericht Darmstadt.

Da man sich sowohl am Amtsgericht Darmstadt, dem Landgericht Darmstadt und nun mehr auch am Oberlandesgericht Frankfurt am Main der dem Beschwerdeführer handelnden Beschwerden sowie seiner begründeten Anträge zwar einerseits unzuständig zu verstehen scheint, andererseits an das dem entsprechenden Rechtsmittelgericht zur Entscheidung orientiert, bittet der Beschwerdeführer sein Rechtsbegehren an ein solch entsprechendes Gericht zur antragsgemäßen Bearbeitung weiterzuleiten.

Dem Beschwerdeführer ist bis heute weder ersichtlich noch bekannt geworden welches Gericht hierfür die der „unserer Verfassungsordnung“ nach in Frage kommt.

Bis zu einer sachlich zuständigen Bearbeitung durch den gesetzlichen Richter bleiben mangels rechtlichen Gehörs alle bereits genannten Richter insbesondere weiter als sachlich unzuständig abgelehnt.

Gez.

Für die Person Thomas Schilewa